

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zH Abteilung I/4

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Stubenring 1
1012 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.4.1.2/0007-
I/4/2006

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/06/03/151/GG
Mag. Günther Grassl

Durchwahl
4268

Datum
27.2.2006

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) geändert wird (WRG-Novelle 2006); Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Wir begrüßen ausdrücklich weitere Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Wasserrechts, sofern sie auch im entsprechenden Ausmaß Vorteile für den Wirtschaftsstandort bringen. Bei einigen der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind jedoch deren Vollziehbarkeit sowie der tatsächliche Nutzen näher zu hinterfragen. Bloße Kostenverlagerungen auf die Wasserberechtigten lehnen wir ab.

Aus geschlechtsspezifischer Sicht konnten bei der Begutachtung des Gesetzesentwurfes keine negativen Aspekte festgestellt werden.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu den Z 2 und 14

Der Vereinfachungsansatz für die Überprüfung von Maßnahmen nach § 29 WRG oder der Bauausführung nach § 121 WRG sollte noch einmal grundlegend überdacht werden. Wir lehnen jedenfalls eine bloße Kostenverlagerung auf die Wasserberechtigten ab, wenn auf der anderen Seite nicht einmal entsprechend deutliche Erleichterungen für die Verwaltung eintreten würden, die wiederum etwa zu einer Verkürzung anderer Verfahren führen könnten.

Unsere Bedenken und Anregungen zum Vereinfachungsansatz im Einzelnen:

- Es ist unklar, welche Anlagen die Wortfolge „keine besondere Bedeutung“ umfasst, vor allem der Begriff „Bedeutung“ scheint klärungsbedürftig. Auch die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag helfen bei dieser Frage nicht.

- Insbesondere bleibt offen, was mit **Gutachten** zu geschehen hat, die **unvollständig oder unschlüssig** sind. Es sollte überlegt werden, ob nicht an geeigneter Stelle Mindestanforderungen vorgesehen werden, welchen diese Gutachten entsprechen müssen.
- Im Falle des Wegfalls des Überprüfungsverfahrens als auch bei der Vornahme von Nachsorgemaßnahmen darf eine **mögliche Rechtsunsicherheit** für den Wasserberechtigten nicht übersehen werden. Daher sollte ein behördlicher Akt vorgesehen sein, mit welchem das Ausreichen der Maßnahmen nach § 29 WRG oder die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 121 WRG endgültig bestätigt wird. Alternativ dazu könnte auch eine Höchstfrist für die Behörde festgelegt werden, nach deren Verstreichen die vorgenommenen Maßnahmen als ausreichend bzw. die Bauausführung als ordnungsgemäß gelten. Letztere Vorschrift ist aus unserer Sicht insofern zumutbar, da es ja nach den neuen Vorschlägen der Z 2 und 14 um „Bagatellanlagen“ handeln dürfte, und die behördliche Überprüfung nicht allzu viel Zeit in Anspruch nehmen dürfte (siehe aber auch den nächsten Absatz).

Überhaupt erwarten wir durch die vorgesehene Pflicht zur Gutachtensbeibringung **Kosten erhöhungen für die Wasserberechtigten**, insbesondere dann, wenn in den jetzt vorgesehenen Verfahren derartige Gutachten nicht notwendig sind (trotz etwa der Kostentragungspflicht des Wasserberechtigten). Auf der anderen Seite ist der Nutzen für die Verwaltung fraglich. Diese muss ja weiterhin die Gutachten prüfen und gegebenenfalls weitere Schritte setzen, was auch wieder einen entsprechenden Arbeits- und Zeitaufwand verursachen kann.

- Die **Einschränkung der Gutachtensautoren auf Zivilingenieure** ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und keinesfalls sachlich gerechtfertigt. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass der Begriff Zivilingenieur veraltet ist und seit dem Ziviltechnikergesetz 1993 nur mehr in Architekten und Ingenieurkonsulenten unterschieden wird.

Vielmehr sollte die bereits in einigen wasserrechtlichen Texten verwendete Formulierung der „befugten Fachanstalten oder befugten Fachpersonen“ vorgesehen werden, die jedenfalls auch Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnisse umfasst. Als befugte Fachperson wären dann jedenfalls Technische Büros mit ihrem Berechtigungsumfang nach § 134 GewO, wozu auch die Erstellung einschlägiger Gutachten zählt, anzusehen.

Zu Z 7

Die Verlagerung der Vorhaben nach § 31c Abs 5 lit. b und c WRG in das Anzeigeverfahren wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 16

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ unklar ist. Einerseits könnte es dabei um eine Wasserversorgung für die „Öffentlichkeit“ gehen, andererseits könnten aber von dieser neuen Rechtspflicht nur Wasserversorgungsanlagen betroffen sein, die im „öffentlichen Eigentum“ stehen. Einschlägige Judikatur zu dieser Frage ist in Österreich nicht vorhanden.

Jedenfalls sollte in § 34 WRG nun im Hinblick auf die möglichen Änderungen des § 134 WRG deutlicher als bisher klargestellt werden, dass weiterhin die Wasserrechtsbehörde auch die vom Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorgeschlagenen nachträglichen Änderungen bescheidmäßig festzulegen hat. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte angeführt werden, dass gerade beim Vorschlag von Schutzanordnungen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Verwaltungsverfahren insbesondere der Interessenausgleich mit und die Ausgewogenheit gegenüber möglichen Betroffenen (etwa von strengeren Schutzanordnungen) zu gewährleisten ist.

WEITERE VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DES WASSERRECHTSGESETZES 1959

Da die gegenständliche Novelle ja auch insbesondere für die Beseitigung von **Redaktionsversehen** benutzt werden soll, wäre auch der Verweis in § 55 e Abs 3 WRG richtig zu stellen. Dieser soll offensichtlich auf § 55 f (Maßnahmenprogramme) und nicht auf § 30 f (Ereignisse unter außergewöhnlichen Umständen) abzielen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auf elektronischem Weg sowie in 25-facher Ausfertigung an den Nationalrat übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.